Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V.
Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)

3 2020
32. Band

Richter ohne Robe

Schwerpunkt:

Fehlurteile

Berliner Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKT: Fehlurteile

Dr. Toni Böhme: Können Schöffen Fehlurteile verhindern? 83

Hasso Lieber: Fehlurteile und Justizirrtum – Ein Literaturüberblick . . 87

PRAXIS

Robert Nazarek: Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts e. V. 90

Barbara Wüsten: Die Novellierung des Opferentschädigungsrechts. 92

Dr. Matthias Quarch: Drogen und Strafrecht 97

Dr. Nicole Bögelein: Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe – Zwei weit verbreitete Unbekannte. 100

Aktuelle Gesetzesinitiativen 102

RECHTSGESCHICHTE

Prof. Dr. Naoko Matsumoto: Friedensrichter im Fürstentum Waldeck-Pyrmont 1848–1879 103

RECHTSPOLITIK

Kinder unter 14 Jahren ins Gefängnis?. 108

RECHTSPRECHUNG

Ehrenamtliche Richter

I. Ablehnung des Schöffenamtes

LG Bonn: Form der Ablehnung 109

LG Bonn: Frist der Ablehnung 109

LG Bonn: Wirtschaftliche Härte; abschließende Gründe. 109

LG Bonn: Fürsorge für Angehörige; wirtschaftliche Härte 110

LG Bonn: Gesundheitliche Gründe 110

II. Verlust des richterlichen Ehrenamtes

BSG: Amtsentlassung einer ehrenamtlichen Richterin. 110

OLG Hamm: Amtsenthebung eines Schöffen 111

III. Entschädigung

OLG Hamm: Begrenzung der Entschädigung für Haushaltsführung 111

IV. Prozessuale Stellung ehrenamtlicher Richter

BGH: Übereinstimmung von Beratung und schriftlichen Urteilsgründen 112

BGH: Unterlassene Verlesung des Anklagesatzes 112

BGH: Befangenheit bei Selbstablehnung. 113

BAG: Vereidigung bei unterbrochener Amtszeit. 113

Thüringer LAG: Fehlende Arbeitgeberfunktion einer Gleichstellungsbeauftragten 114

VGH Baden-Württemberg: Beurlaubung eines öffentlich Bediensteten 114

ANSCHRIFTEN 99

ZUM TITELBILD 107

BÜCHERTIPPS 115

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. im Internet: www.schoeffen.de

IMPRESSUM

Richter ohne Robe | RohR
2020 | 32. Band

Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)
(Die Adresse des Bundesverbandes entnehmen Sie bitte dem Anschriftenverzeichnis in diesem Heft.)

Redaktion
Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber (hl), Berlin
(Redaktionsleitung, v.i.S.d.P.);
Ursula Sens (us), Berlin

Anschrift der Redaktion
PariJus gGmbH – Richter ohne Robe
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
E-Mail lieber@parijus.eu

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion dar.

Erscheinungsweise
RohR erscheint viermal jährlich.

Bezugsbedingungen
Bestellungen beim Verlag und durch jede Buchhandlung.
Bezugspreise für Privatpersonen: Abonnement Print jährlich 43,– €; Abonnement Digital jährlich 43,– €; Abonnement Kombiversion Print und Digital 58,– €; Einzelheft 14,– €; Bezugspreise für Institutionen mit IP-Zugang: Abonnement Kombiversion Print und Digital jährlich 89,40 €; Abonnement Print 47,30 €. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Portokosten für die Printausgabe (Jährliches Abonnement: Inland 7,50 € | Ausland 17,50 €. Einzelheft: Inland 2,50 € | Ausland 5,– €. Direktliefergebühr: 4,– €.) Irrtum und Preisänderung vorbehalten.
Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Die Bezugszeit des Abonnements verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls das Abonnement nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.
Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an den Verlag.

Verlag
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-0 | Fax +49 (0)30 84 17 70-21
E-Mail bwv@bwv-verlag.de
Internet www.bwv-verlag.de

Layout und Herstellung
Maria Ostrowski, E-Mail ostrowski@bwv-verlag.de

Anzeigen
Franziska Fiebig (verantwortlich)
Berliner Wissenschafts-Verlag
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-26
E-Mail marketing@bwv-verlag.de
Die Mediadaten sind abrufbar unter www.bwv-verlag.de

Druck und Verarbeitung
DCM Druck Center Meckenheim GmbH, 53340 Meckenheim

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Der Berliner Wissenschafts-Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe bei unverlangt eingesandten Rezensionsstücken.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2020
Printed in Germany.

ISSN Print 2190-345X
ISSN Online 2366-6765

Können Schöffen Fehlurteile verhindern?

Schöffen und ihr möglicher Beitrag zur Vermeidung von Fehlurteilen

von Dr. Toni Böhme*

Dr. Toni Böhme *Foto: privat*

I. Einleitung

„Immer wieder scheitern Prozesse wegen Schöffen“, meint die Journalistin *Mona Jaeger* und fährt fort: *„Schöffen sind ein Risiko. […] Von Paragraphen, Plädoyers und dem ganzen juristischen Rest brauchen, ja sollen sie gar keine Ahnung haben. […] Ist der Angeklagte schuldig oder nicht? Aber wie soll das überhaupt jemand, der keine Ahnung von Jura hat, entscheiden?“*[1] Auf solche Kritik genereller Art am Institut des ehrenamtlichen Richters (Schöffen) stößt man nicht selten. Dabei ist eine spezielle, aber gleichsam zentrale Frage in der Literatur weitgehend unerörtert geblieben: Können Schöffen Fehlurteile verhindern oder zumindest einen Beitrag zum „richtigen Urteilen“ leisten? Falls ja, in welchem Umfang? Der Beantwortung dieser Frage soll sich die folgende Betrachtung nähern und erste Diskussionsanstöße liefern. Sie richtet sich an die interessierten Kreise, namentlich an ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

II. Die Idee der Laienbeteiligung am Strafprozess

Die Klärung der Frage nach einem möglichen Beitrag von Schöffen zur Fehlurteilsvermeidung setzt ein grundlegendes Verständnis der ursprünglichen Idee der Beteiligung von Laien am Strafprozess und ihrer Entwicklung voraus. Schöffen zeigen sich als eine Art Scharnier[2] zwischen dem Staat (Rechtsprechung) und der Gesellschaft, für die Schöffen stellvertretend in der Justiz, also „im Staat“, auftreten.[3] Insofern ist das Schöffenamt eine Ausprägung des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips, ihrerseits zwei grundlegende Staatsstrukturprinzipien im Sinne von Art. 20 Abs. 2 und 3 GG.[4]

Die Beteiligung rechtlicher Laien an der Strafjustiz ist dem hiesigen Rechtssystem nicht erst seit Einführung des Schöffenamtes bekannt. Schon Mitte des 19. Jahrhunderts setzte das damalige Königreich Preußen sog. Schwurgerichte ein, bei denen zwölf Geschworene über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu richten hatten.[5] Die Volksteilhabe sollte die Legitimation der jeweiligen Entscheidung stärken und damit für eine erhöhte Akzeptanz justizieller Entscheidungen in der Bevölkerung sorgen.[6] Von Königen und anderen Herrschern eingesetzte Richter wurden nun mit den Augen der Öffentlichkeit, stellvertretend durch die Laien, einer Art *Monitoring* unterworfen. Heute werden Richter durch das jeweilige Landesjustizministerium ernannt, wobei allein die Befähigung zum Richteramt, die erforderliche soziale Kompetenz und die Gewähr dafür, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten, entscheidend für eine Berufung sind (§ 9 DRiG).[7] So gesehen bedarf der heutige (Berufs-)Richter, der nach Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung berufen wird, keiner (Intern-)Kontrolle (mehr) durch Laienrichter aus dem Volk.[8] Er ist unabhängig (Art. 97 Abs. 1 GG) und dient gerade keiner Obrigkeit.

Insoweit ist die Aufgabe des ehrenamtlichen Richters einem dynamischen Wandel unterworfen. Schöffen haben ihre Ursprungsaufgabe demnach zum Teil verloren – zum Teil ist ihre Ursprungsaufgabe in Form der dargestellten Scharnierfunktion aber aktuell. Möglicherweise liegt im „freigewordenen“ Teil der Aufgabenbreite ehrenamtlicher Richter ein bisher ruhendes Potenzial des Strafprozesses: Angesprochen ist die Frage, ob und inwieweit Schöffen einen Beitrag zur Fehlurteilsvermeidung leisten können.

III. Begriffsbestimmung

Voraussetzung der Bestimmung eines möglichen Beitrags von Schöffen zur Vermeidung von Fehlurteilen ist es, den Begriff des Fehlurteils zu definieren. Was verstehen wir also unter einem „Fehlurteil“? Der Autor dieses Beitrags hat sich in seiner Dissertation zum Thema „Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?“[9] ausführlich mit einer Definition des Fehlurteils auseinandergesetzt. Danach meint ein Fehlurteil (im engeren Sinne, um das es hier gehen soll) eine gerichtliche Entscheidung, die der forensischen (gerichtlich ermittelbaren) Wahrheit nicht entspricht, also in diesem Sinne falsch ist. Dabei muss dem Gericht ein kausaler und vermeidbarer Fehler entweder bei der Sachverhaltsermittlung oder bei der Rechtsanwendung unterlaufen sein, der sich auf den Schuldspruch oder auf die Strafzumessung bezieht. Die Entscheidung selbst muss nicht rechtskräftig sein.[10] Stark verkürzt ausgedrückt: Ein Fehlurteil ist jedes Urteil, das der gerichtlich ermittelbaren Wahrheit nicht entspricht und einen Fehler bei der Sachverhaltsermittlung oder bei der Rechtsanwendung enthält. Es wird dabei nur an das forensisch Mögliche angeknüpft, weil das Strafprozessrecht so angelegt ist, dass keine Wahrheitserforschung um jeden Preis[11] erfolgt. Folgerichtig kann vom Gericht nur verlangt werden, das tatsächlich und rechtlich Mögliche umzusetzen.

* Der Autor ist Strafrichter. Der Inhalt dieses Beitrags spiegelt seine persönlichen Auffassungen und Einschätzungen wider.

1 https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/schoeffen-manchmal-maechtiger-als-der-richter-13975600.html [abgerufen am 17.08.2020).

2 Vgl. *Gerson,* KriPoZ 2017, S. 104, 109, https://kripoz.de/wp-content/uploads/2017/03/gerson-stellungnahme-zur-geplanten-aenderung-des-schoeffenrechts.pdf [abgerufen am 17.08.2020].

3 Kritisch hierzu *Duttge,* in: Alternativen zur Freiheitsstrafe. 36. Strafverteidigertag Hannover 2012, Berlin 2013, S. 203 ff.

4 https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren/Verfahrensbeteiligte/schoeffe/index.php#5 [abgerufen am 17.08.2020].

5 *Takayama/Tröster,* ZJAPANR 2002, S. 195 f., https://www.zjapanr.de/index.php/zjapanr/article/view/657/698 [abgerufen am 17.08.2020].

6 Vertiefend Satzger, Jura 2011, S. 518, 519; vgl. *Takayama/Tröster* (Fn. 5), S. 195, 196.

7 Daneben muss der Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 GG sein.

8 *Takayama/Tröster* (Fn. 5), S. 195, 207.

9 *Böhme,* Das strafgerichtliche Fehlurteil – Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht? Eine Untersuchung zu den Ursachen von Fehlurteilen im Strafprozess und den Möglichkeiten ihrer Vermeidung, Baden-Baden 2019 [Rezension in diesem Heft S. 88].

10 *Böhme* (Fn. 9), S. 53.

11 BGH, NJW 1960, S. 1580, 1582; OLG Stuttgart, NJW 2016, S. 2280, 2281.

Abkürzungen

BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz
GG	Grundgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jura	Juristische Ausbildung
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
NJW	Neue juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJAPANR	Zeitschrift für Japanisches Recht

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:[12]
A tötet B. Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung werden A so lange Misshandlungen angedroht, bis er die Tat gesteht. Weitere Beweismittel sind nicht vorhanden. Historisch-tatsächlich hat A den Totschlag begangen und müsste dementsprechend verurteilt werden. Prozessual darf sein Geständnis wegen des Beweisverwertungsverbotes aus § 136 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 (Misshandlung) und Satz 3, Abs. 3 Satz 2 StPO aber nicht verwertet werden. A wird also behandelt, als hätte er dieses Geständnis nie abgegeben.

Aus guten – rechtsstaatlichen – Gründen wird eine historisch richtige, aber verfahrensrechtlich rechtswidrig erlangte Information im Rahmen der Urteilsfindung nicht berücksichtigt. A wäre freizusprechen. Maßstab zur Überprüfung einer Entscheidung ist also nicht die materielle (absolute), sondern die forensische (gerichtlich ermittelbare) Wahrheit.

IV. Überblick über die Hauptfehlerquellen des Strafprozesses

In Kenntnis des Begriffs soll ein Überblick über die wichtigsten Fehlerquellen gegeben werden, um im Anschluss zu klären, welche dieser Fehlerquellen durch Schöffen im Strafprozess beeinflussbar sind. Auf der Grundlage einer Auswertung zentraler Forschungsarbeiten zur Thematik und durchgeführter Experteninterviews mit Richtern an Rechtsmittelgerichten[13] lassen sich die Hauptfehlerquellen des Strafprozesses in fünf Gruppen einteilen. Dabei handelt es sich um

- Schwächen im Zusammenhang mit dem Personalbeweis (insbesondere Zeugenbeweis),
- Fehler im Rahmen der polizeilichen Ermittlung,
- Fehler im Rahmen der gerichtlichen Aufklärung,
- Fehler im Zusammenhang mit der richterlichen Überzeugungsbildung und der Beweiswürdigung sowie
- Fehlerquellen, die in der Ausgestaltung gesetzlicher Vorschriften selbst angelegt sind.

Da Schöffen „erst“ ab Beginn der Hauptverhandlung am Verfahren beteiligt sind, verbleiben drei der genannten fünf Fehlerquellen als für Schöffen theoretisch beeinflussbar: der Personalbeweis, die gerichtliche Aufklärung und die richterliche Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung.
Im Rahmen der **Personalbeweisschwäche** lassen sich als spezielle Fehlerquellen insbesondere die bewusste oder unbewusste Falschaussage von Zeugen, das falsche Geständnis und sein Widerruf sowie das Problem des Wiedererkennens von Tatverdächtigen durch Zeugen benennen. Fehlerquellen bei der **gerichtlichen Aufklärung** sind insbesondere die unkritische Übernahme polizeilicher Ermittlungsergebnisse und eingleisige Untersuchungen, die fehlerhafte Feststellung des der Tat zugrunde liegenden Sachverhalts, der Zeitablauf seit der Tatbegehung und die unterlassene Konsultation eines Sachverständigen durch das Gericht. Die **richterliche Überzeugungsbildung und die Beweiswürdigung** sind vor allem fehleranfällig, wenn Zeugenaussagen, Geständnisse oder Sachverständigengutachten unkritisch gewürdigt oder Beweismittel und Indizien fehlerhaft ausgewertet werden. Auch die fehlende Sach- und kriminalpsychologische Fachkenntnis, eine nicht ausreichende Überzeugung für eine Verurteilung und die gerichtliche Arbeitsüberlastung sind hier Fehlerquellen. Auf dieser Grundlage durchgeführte Experteninterviews ergaben, dass die zentralen Fehlerquellen des Strafprozesses auf der Ebene der Sachverhaltsfeststellung zu verorten sind. Namentlich benannt wurde häufig der Zeitmangel bei der Verfahrenserledigung.
In einem Zwischenergebnis kann festgehalten werden: Durch Schöffen theoretisch beeinflussbare Fehlerquellen des Strafprozesses sind die Personalbeweisschwäche (insbesondere das Erkennen falscher Zeugenaussagen und Geständnisse), die gerichtliche Aufklärung (insbesondere eine kritische Haltung bei der Sachverhaltsfeststellung) sowie die richterliche Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung (auch hier: kritische Haltung).

V. Möglichkeiten der Fehlervermeidung durch Schöffen

Stellt man die Frage nach einem möglichen Beitrag von Schöffen, Fehlurteile zu vermeiden oder auf „richtige“ Urteile hinzuwirken, mündet jede Überlegung im gleichen Schlüsselbegriff: Kommunikation zwischen den Beteiligten.

1. Kommunikation zwischen Schöffen und Zeugen

Besonders deutlich wird dies bei der Betrachtung der Fehlerquelle „Personalbeweis“. Ein Gedankenspiel: Schaut der Berufsrichter auf eine Zeugenaussage möglicherweise durch die juristische – bestenfalls sogar aussagepsychologische – Brille, könnte der Schöffe die Gelegenheit nutzen, eine Aussage mit den „Mitteln der Lebenserfahrung“ und des „guten Menschenverstandes“[14] auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Der Schöffe ist – der theoretischen Grundlegung nach – weniger voreingenommen als der Berufsrichter, denn er hat in der Regel kein Aktenstudium betrieben[15], keinen Eröffnungsbeschluss gefasst (hinreichender Tatverdacht!) und die Verhandlung nicht aufs Kleinste vorbereitet. Nach Nr. 126 Abs. 3 Satz 1 RiStBV darf den Schöffen im Grundsatz noch nicht einmal die Anklageschrift zugänglich

12 *Böhme* (Fn. 9), S. 29.
13 Zum Ganzen *Böhme* (Fn. 9), S. 145 ff., 184 ff.
14 Kritisch und instruktiv *Gerson* (Fn. 2), S. 104, 109; siehe auch *Duttge* (Fn. 3), S. 203, 206 f.
15 Es sei darauf hingewiesen, dass Schöffen zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme Teile der Akte zur Verfügung gestellt werden dürfen (BGHSt 43, S. 36 ff.); vertiefend *Duttge* (Fn. 3), S. 203, 213.

gemacht werden.[16] Insofern wäre der Schöffenblick unverfälscht und nicht vorbeeinflusst.

Der Autor bedauert, dieses schöne Gedankenspiel unter Hinzugabe von etwas Realität unterbrechen zu müssen: Empirisch belegt ist, dass Richter verschiedenen psychologischen Effekten[17] unterliegen, die eine völlige Unvoreingenommenheit praktisch unmöglich machen. In diesem Zusammenhang lässt sich der sog. **Inertia-Effekt** (Perseveranzeffekt) beschreiben, der seine Grundlage in der Vermeidung kognitiver Dissonanz findet: Informationen im Einklang mit einer zuvor getroffenen Entscheidung werden überbewertet, Informationen gegen diese Entscheidung werden unterbewertet.[18] Dieses Verhalten ist Folge des natürlich-menschlichen Strebens nach Gleichgewicht und Widerspruchsfreiheit in der eigenen Wahrnehmung.[19] Übertragen auf den Strafprozess bedeutet das, dass den Angeklagten belastende Informationen durch das Gericht entsprechend seiner Rolle stärker gewichtet werden als entlastende Informationen.[20] Hiervon abzukommen, erfordert starke Entlastungsinformationen.[21]
Insgesamt zeigt sich insbesondere die Vorbefassung im Zwischenverfahren als „gedächtnispsychologisch unvermeidbare – strukturelle Gefährdung der Unvoreingenommenheit“[22]. Es liegt nahe, dass ehrenamtliche Richter von diesem Phänomen ähnlich stark betroffen sind wie Berufsrichter.[23] Erstgenannte haben zwar keinen Eröffnungsbeschluss gefasst. Sie sind aber Teil des Gerichts und so auch allen Effekten unterworfen, die auf das Gericht, namentlich auf die Berufsrichter wirken. Es handelt sich um ein Kollegialorgan mit wechselseitigem Austausch und Einfluss.[24] Der eben beschriebene Gesichtspunkt erfährt besondere Brisanz, wenn man einbezieht, dass mit der theoretischen Annahme des ehrenamtlichen Richters als „weniger voreingenommenem Dritten“ auch Gefahren einhergehen: Das Minus an Vorbereitungsmöglichkeiten führt zu einem Mangel an Sachstandsinformation. Der Schöffe läuft Gefahr, schneller als der Berufsrichter überfordert zu sein.[25] Und das nicht, weil er etwa generell intellektuell nicht mit den Berufsrichtern mithalten könnte, sondern weil er im Grundsatz nicht einmal die Anklage kennt und auch sonst möglicherweise nicht mehr folgen kann, sobald es zum Rechtsgespräch kommt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der „unverbrauchte“ Blick auf eine Aussage möglicherweise weniger hilft als der „leicht gebrauchte“ Blick. Denn wer nicht weiß, worauf er achten soll, kann auch nicht darauf achten.

Beispiel:
Im Gegensatz zu den Berufsrichtern weiß der Schöffe nicht, dass der Geschädigte einer Körperverletzung den Angeklagten zur Tat provoziert hat. In seiner Aussage beschreibt sich der Geschädigte als Unschuldslamm. Der Schöffe hat nur diesen Eindruck, er kann die Aussage nicht abgleichen mit dem Akteninhalt. Natürlich können diese Nachteile in der Praxis abgefangen werden. Schließlich könnte die Provokation aus dem Beispiel durch geeignete Vorhalte und gezielte Fragen in den Prozess eingeführt werden. Zudem bleibt es dem Vorsitzenden unbenommen, die Schöffen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Eines bleibt festzuhalten: Der Schöffe ist dem Berufsrichter in seiner Beobachtungsgabe hinsichtlich der Aufdeckung von (bewussten oder unbewussten) Falschaussagen oder Falschgeständnissen nicht überlegen. Er ist ihm bestenfalls ebenbürtig. Mit dieser Feststellung soll die Arbeit ehrenamtlicher Richter keineswegs diskreditiert werden. Sie ist aber wichtig, um zu verdeutlichen, dass von einem ehrenamtlichen Richter nicht mehr als von einem Berufsrichter verlangt werden kann und darf. In rechtlicher Hinsicht liegt dies auf der Hand. Der Schöffe unterliegt allen Einflüssen, denen der Berufsrichter unterliegt. Allein seine fehlende Vorkenntnis der Akten verbessert seinen Blick nicht wesentlich, da hiermit Nachteile einhergehen, die den benannten Vorteil in der Praxis schnell aufzehren können.
Zusammenfassend kann nur jeder Schöffe dazu angehalten werden, den Vorteil des zumindest „unverbrauch*teren*“ Blicks zu nutzen, um im Rahmen der Beratung (Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung!) entsprechend mit den Berufsrichtern und dem anderen Laienrichter zu kommunizieren. Einer Wunschvorstellung, nach der der ehrenamtliche Richter bewusste oder unbewusste Falschaussagen besser oder häufiger aufdecken könnte als der Berufsrichter und der ehrenamtliche Richter am Ende der Verhandlung zum Helden wird, der ein Fehlurteil verhindert, darf man sich nicht hingeben. Diese Geschichte sei den Filmproduzenten aus Hollywood und Babelsberg überlassen. Der ehrenamtliche Richter bringt schlicht zwei weitere Ohren und Augen und einen weiteren Verstand, der mangels Aktenkenntnis und Verfahrensbeteiligung zuvor weniger beeinflusst sein könnte, aber auch verschiedenen nachteiligen Einflüssen ausgesetzt ist, in den Verhandlungssaal – nicht mehr und nicht weniger.

2. Kommunikation zwischen Schöffen und Berufsrichtern

Will man vollends realistisch werden, ist die Kommunikation zwischen Schöffen und Berufsrichtern angesprochen. Jeder Beitrag des Schöffen steht,

16 Nach Satz 2 kann ihnen jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.
17 Überblick über Faktoren und Effekte, die eine richterliche Voreingenommenheit begünstigen können, bei *Sommer,* in: Deutscher Anwaltverein / Arbeitsgemeinschaft Strafrecht (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat, Baden-Baden 2009, S. 846, 848 ff.
18 Siehe die rechtstatsächliche Untersuchung von *Bandilla/Hassemer,* StV 1989, S. 551, 552 ff.; kritisch hierzu Gössel, in: Festschrift Meyer-Goßner, München 2001, S. 187, 189; verteidigend *Bandilla,* Kontextabhängige Informationsverarbeitung in bundesdeutschen Strafverfahren, 1986, S. 30 ff., 115; zum Perseveranzeffekt siehe *Schünemann,* in: Festschrift Pfeiffer, Köln 1988, S. 461, 477 f.; ders., StV 2000, S. 159, 160 ff.; Überblick zum empirischen Forschungsstand bei *Paeffgen,* in: SK-StPO, Vor §§ 198 ff. StPO Rn. 13.
19 Vgl. *Blum,* in: Abschied von der Wahrheitssuche, 35. Strafverteidigertag Berlin 2011, Berlin 2012, S. 237, 253 ff.
20 *Bandilla/Hassemer* (Fn. 18), S. 551, 554; vgl. *Haisch,* Informationsbewertung und Strafurteil durch Juristen und Laien, 1973, S. 160 ff.; *Mavany,* JA 2015, S. 488, 489.
21 *Albrecht,* ZIS 2012, S. 162, 167, http://www.zis-online.com/dat/artikel/2012_4_659.pdf [abgerufen am 17.08.2020]; *Mavany* (Fn. 20), S. 488, 489; siehe auch *Schünemann,* in: K/K/S, Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle Teilbd. 2, Köln 1983, S. 1109, 1147.
22 *Stuckenberg,* in: L/R-StPO, Vor § 198 Rn. 20.
23 Vgl. *Duttge* (Fn. 3), S. 203, 206 f. m. w. N.
24 *Duttge* (Fn. 3), S. 203, 206 f.
25 Siehe *Gerson* (Fn. 2), S. 104, 109; vgl. *Takayama/Tröster* (Fn. 5), S. 195, 207.